

B e g r ü n d u n g

zu dem Bebauungsplan "Beiderseits des Staudenbergweges"

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die Grundstücke "Beiderseits des Staudenbergweges" erschlossen werden. Im Jahre 1959 wurde für das Gebiet "Ehgrund" ein Straßen- und Baufluchtenplan erstellt, der jedoch den heutigen Mindestfestsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG. nicht mehr entspricht. Die Erschließung des Baugebietes mit Kanal und Wasser ist bereits nahezu vollständig erfolgt. Die Gemeinde will das bisher größtenteils landwirtschaftlich (gärtnerisch) genutzte Gelände gemäß § 8 Abs. 2 BBauG. vor der Genehmigung des Flächennutzungsplanes in Baugelände umwandeln, um dem Wachstum der Gemeinde Rechnung zu tragen und der Nachfrage nach Bauplätzen wirksam zu begegnen.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Der gesamte Bereich des Baugebietes wird als "reines Wohngebiet" nach § 3 BauNVO. festgelegt.

In dem Baugebiet ist nach § 22 BauNVO. offene Bauweise vorgeschrieben. Für die zulässige Geschosßzahl ist 2-geschossig als Höchstgrenze festgelegt.

Im übrigen gelten die Bebauungsvorschriften und der Gestaltungsplan.

III. Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung/Erschließung bilden, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

